

Jahrgang 5-8			
5-7			S. erhält Berichtszeugnisse (§7,3)
8	S steigt ohne Versetzungsbeschluss in die jeweils nächste Jahrgangsstufe auf (§6,1).	Auf Antrag der Eltern kann die Klassenkonferenz ein Überspringen oder eine einmalige Wiederholung eines Jahrgangs (§6,4) beschließen.	S. erhalten Notenzugnisse mit dem Hinweis auf die jeweilige Anforderungsebene des Fachs (§7,2). Die Ü-Noten-Skala wird verwendet (ZVO §4,3). Ab Jg. 8 gibt die Klassenkonferenz im Zeugnis ein Hinweis über den zu erwartenden Abschluss. (§7,3)
Jahrgang 9			
Ablegen der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (EAS) Eine Wiederholung nach einem Jahr ist möglich.		„Überspringen“ der EAS - Prüfung	
Prüfung auf Antrag	Prüfung nach Verpflichtung	Aufstieg in Jg. 10	Entlassung
S. können auf Antrag den EAS durch Teilnahme an der Prüfung erwerben. (§7,5)	Die Klassenkonferenz kann S. zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des EAS verpflichten (§7,5)*, wenn die Versetzung in Jg. 10 zum Ende des 1. Halbjahres Jg. 9 gefährdet erscheint (§6,3). *§ 7 Abs. 5 Satz 2 tritt am 31. Juli 2015 in Kraft.	S wird versetzt nach Jg. 10, wenn Leistungen auf der Anforderungsebene MSA in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend (Ü5) sind und kein Fach mit ungenügend (Ü7) beurteilt wurde (§6,3).	<ul style="list-style-type: none"> S. hat zweimal erfolglos an der Prüfung zum EAS teilgenommen. S. hat erfolgreich an der Prüfung zum EAS teilgenommen; die Versetzung in Jahrgang 10 ist aber ausgeschlossen (§6,3, §7,5).
EAS wird zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend (Ü6) ist und keine Endnote ungenügend (Ü8) erteilt wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.		↓	
S. steigt nach Klasse 10 auf, wenn im EAS nicht mehr als ein Fach schlechter als befriedigend (Ü5) und kein Fach mit mangelhaft (Ü7) oder ungenügend (Ü8) beurteilt wurde (§7,5).		↓	
Jahrgang 10			
S. nimmt an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss (MSA) teil (§7,6). Eine Wiederholung nach einem Jahr ist möglich.		„Überspringen“ der MSA - Prüfung	
Prüfung auf Antrag	Prüfung nach Verpflichtung	Aufstieg in Jg. 11	Entlassung
S. wird versetzt in die Oberstufe, wenn Leistungen auf der Anforderungsebene MSA in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend (Ü4) sind und kein Fach mit mangelhaft (Ü6) oder ungenügend (Ü7) beurteilt wurde (§7,6).	S. wird versetzt in die Oberstufe, wenn die Leistungen auf der Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend (Ü4) und kein Fach mit ungenügend (Ü6) benotet wurde (§7,6).	Die Klassenkonferenz einer GMS mit Oberstufe kann die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass der/die S. in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Es werden Maßgaben beschlossen und schriftlich begründet, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss (§7,6). Der MSA erfordert die MSA-Prüfung. Nach dem „Überspringen“ kann die Schule auf Antrag einen/einer S. nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 und vor Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife die Schule verlässt einen dem MSA gleichwertigen Abschluss feststellen (§7,8).	<ul style="list-style-type: none"> S. hat zweimal erfolglos an der Prüfung zum MSA teilgenommen. S. hat erfolgreich an der Prüfung zum MSA teilgenommen; die Versetzung in die Oberstufe ist ausgeschlossen (§7,6).
MSA wird zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend (Ü5) ist und keine Endnote ungenügend (Ü7) erteilt wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.		↓	
↓		↓	
Übertritt in eine Oberstufe			
Jahrgang 11-13			

siehe Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung an den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen